

# Der Personalrat

## der allgemeinbildenden Schulen Steglitz-Zehlendorf

Hartmannsweilerweg 65, 14163 Berlin (3. OG) – [PR06@senbjf.berlin.de](mailto:PR06@senbjf.berlin.de) – Tel. 90299-7336 (Sekt.) / -7337 (AB); Fax: -7690

### Liebe Kollegin, lieber Kollege,

ein intensives und arbeitsreiches Schuljahr liegt hinter uns allen. Ob des dynamischen Geschehens wurde uns und Ihnen viel abverlangt: Flexibilität, Engagement, Innovation und Ausdauer waren notwendig wie selten zuvor. Sie können stolz auf sich sein und haben sich eine Pause redlich verdient – erholen Sie sich gut! Etliche werden auch in den Sommerferien dafür Sorge tragen, dass die Kinder ihrer Schule gut betreut und gefördert werden. Hierfür wünschen wir gutes Gelingen, die nötige Gelassenheit und Ruhe sowie Freude an der Arbeit im Team und mit den jungen Menschen!!



### Newsticker

**DIGITALE ENDGERÄTE:** Die meisten Lehrkräfte sollten mittlerweile ein Tablet als kostenloses Dienstgerät ausgehändigt bekommen haben. Bedauerlicherweise ist noch vieles ungeklärt, da die Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen unnötig überhastet und nachlässig erfolgte. So fehlen verlässliche Datenschutzrichtlinien, das Schulungskonzept muss dringend überarbeitet werden und auch die Nutzungsbedingungen sind unklar, da eine Rahmendienstvereinbarung erst frühestens im Herbst ausgehandelt wird. Inwiefern die Geräte überhaupt den „Praxistest“ bestehen, also wie gebrauchstauglich und hilfreich sie im Arbeitsalltag tatsächlich sind, wird die nahe Zukunft zeigen. In jedem Fall können wir Ihnen den Hinweis geben, dass die **Nutzung** zum momentanen Zeitpunkt allein auf **freiwilliger** Basis erfolgen darf.

Aus aktuellem Anlass finden Sie auf unserer [Homepage](#) ein Dokument mit Empfehlungen zur Nutzung von schulischen E-Mail-Adressen, das wir 2018 mit der regionalen Schulaufsicht ausgehandelt haben.

**AUSSTATTUNG:** Berlinweit betrachtet ist die Situation in Steglitz-Zehlendorf vergleichsweise gut, aber dennoch angespannt und eine Besserung leider nicht in Sicht. Der Fachkräftemangel ist spätestens in diesem Sommer auch bei uns angekommen.

Die Bewerber:innen-Lage beim weiteren pädagogischen Personal ist oftmals problematisch, v.a. bei den Betreuer:innen und den Erzieher:innen ist eine echte Auswahl selten möglich. Bei den Lehrkräften locken eine Pflichtstunde weniger und die Verbeamtung weiterhin in nicht unbeträchtlicher Zahl Unterrichtende nach Brandenburg.

Es bleiben aktuell wenige offene Stellen, die auch nicht mit Quereinsteigenden besetzt werden konnten. Viele pensionierte Lehrkräfte unterstützen die Schulen und es erhalten immer mehr Seiteneinsteigende, nicht wenige davon mit einer vollen Stelle, weit vor dem ersten Schultag befristete Verträge für das gesamte kommende Schuljahr. Auch die Zahl von PKB-Verträgen ab August ist bereits auffällig hoch.

IN EIGENER SACHE: Unsere langjährige **Sekretärin**, Frau Schädlich, wurde vor wenigen Wochen auf eigenen Wunsch umgesetzt. Wir bedanken uns für die zuverlässige Mitarbeit im Büro des Personalrats und wünschen ihr für die weitere berufliche Entwicklung alles Gute!

Bis eine Nachfolgeregelung gefunden ist, müssen wir einige zusätzliche Aufgaben bewältigen, sind aber weiterhin für Sie auf den gewohnten Kommunikationswegen erreichbar.

Bitte merken Sie sich bereits den Termin unserer **Personalversammlung** in diesem Jahr vor:  
Donnerstag, der **07. Oktober** 2021 im Audimax der FU.

Im August folgen u.a. Informationen zur neuen AV LB (Grundlage für Dienstliche Beurteilungen) sowie zum Thema Kommunikation mit der Schulleitung/ Gesprächsformen in der Schule.

## Spezialthema: **Pauschalisierte Beihilfe**

Die pauschalisierte Beihilfe ist **in erster Linie für freiwillig gesetzlich versicherte Beamt:innen** gedacht, die einen Zuschuss zu ihrer Krankenversicherung in Höhe der Hälfte der gesetzlichen Versicherungskosten auf Antrag erhalten können.

Dies gilt seit 1.1.2020 und kann hohe Kosten ersparen. Die pauschalisierte Beihilfe gibt es nur auf Antrag beim Landesverwaltungsamt Berlin und wird erst ab Antragstellung für die Zukunft gewährt.

Sie wird in Höhe der Hälfte des Versicherungsbeitrages für eine Krankenvollversicherung gezahlt, das heißt, bezogen auf den ermäßigten Beitragssatz von 14% der beitragspflichtigen Einnahmen plus den kassenabhängigen Beitragssatz, der im Durchschnitt derzeit 0,9% beträgt.

Die Versicherung und die Höhe des Beitrags sind dem Dienstherrn nachzuweisen. Dies gilt auch für Veränderungen, z.B. bzgl. der Höhe des Zusatzbeitrages.

Eine weitere sinnvolle Inanspruchnahme der pauschalisierten Beihilfe ergibt sich **für Beamt:innen, die eine Krankenvollversicherung bei einer privaten Krankenversicherung abgeschlossen haben**. Auch in diesem Fall tragen die Kolleg:innen den vollen Beitrag für die Krankenversicherung alleine.

Bei **beiden** vollversicherten Gruppen gibt es wenig Einsatzmöglichkeiten zur zusätzlichen Inanspruchnahme der individuellen Beihilfe und diese trägt dann auch nur 30-50% der anfallenden Kosten, ganz im Gegensatz zu dem Fall, der bei Beamt:innen die Regel ist: dem beihilfekonformen PKV-Tarif und individuellem Beihilfeanspruch, der dort ja auch die hälftigen Behandlungskosten etc. umfasst.

Der spätere Wechsel in die PKV ist möglich, allerdings bleibt die Entscheidung für die pauschalisierte Beihilfe **unwiderruflich** (mit Ausnahme von auf Widerruf verbeamteten Referendar\*innen) und gilt auch für die Zeit des Ruhestandes. **Ein Wechsel in die PKV wäre dann nur sinnvoll, wenn eine private Vollversicherung gewählt werden kann.**

Sonderregelungen gibt es beim Wechsel des Dienstherrn in ein anderes Bundesland oder zum Bund. Kennt der neue Dienstherr keine pauschalisierte Beihilfe, so greift wieder das alte System.

**Bisher gibt es die pauschalisierte Beihilfe in den Ländern Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg und Thüringen.** Wird dorthin gewechselt, bleibt nahezu alles beim Alten; die pauschalisierte Beihilfe muss allerdings erneut beantragt werden.

Die pauschalisierte Beihilfe wird monatlich mit dem Gehalt zusammen überwiesen und ist steuerfrei.

Folgende Ansprüche bleiben von der pauschalisierten Beihilfe unberührt:

- Ansprüche auf eine angemessene Alimentation im Krankheitsfall
- Ansprüche auf Leistungen aus der Dienstunfallfürsorge
- Ansprüche auf Leistungen der Beihilfe im Pflegefall.

Bei Rückfragen zu diesem Thema wenden Sie sich gerne an unseren Experten, Herrn Spöndle.